

**Richtlinie
für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege in Eitorf vom 02.03.2020**

Inhalt:

1. Allgemeine Grundsätze
2. Antragsberechtigung
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 4. Beihilfen an Vereine**
 - 4.1 Konfessionell gebundene Vereine
 - 4.2 Übrige Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen
 - 4.3 Andere förderungswürdig anerkannte Vereine
- 5. Beihilfen zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen**
 - 5.1 Martinszüge
 - 5.2 Veranstaltungen des Festausschusses Eitorfer Karneval e.V
 - 5.3 Erntefest des Erntevereins Ottersbachertal 1952 e.V.
- 6. Jubiläumszuwendungen an Vereine**
- 7. Wirksamwerden**

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Eitorf fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die sich der Kultur- und Brauchtumspflege angenommen haben, durch die Gewährung von Beihilfen als freiwillige Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen nach diese Richtlinie besteht nicht. Die Gewährung der Beihilfen geschieht jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Es werden nur solche Vereine gefördert, die bereit sind, an Veranstaltungen der Gemeinde mitzuwirken.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie können alle Vereine mit Sitz in der Gemeinde Eitorf stellen, die

- a) zur Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege in der Gemeinde Eitorf beitrage und
- b) vom Fachausschuss der Gemeinde Eitorf als förderungswürdig anerkannt worden sind.

Anträge auf Anerkennung durch den zuständigen Fachausschuss sind an den Bürgermeister zu richten. Ihnen müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Vereinssatzung,
- gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
- Verzeichnis der aktiven Mitglieder,
- Übersicht der Vereinsaktivitäten im letzten Jahr vor der Antragstellung.

Die vom zuständigen Fachausschuss anerkannten Vereine werden in ein Verzeichnis aufgenommen, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits durch frühere Beschlüsse des Rates oder des zuständigen Fachausschusses anerkannten Vereinen bedarf es keines erneuten Antrages. Sie bleiben im Verzeichnis, sofern der Verein noch existiert.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Jahres gewährt. Die Anträge sind dem Bürgermeister mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und müssen die Anschrift und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers enthalten. Sie müssen bis spätestens zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres eingegangen sein.

Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister, soweit diese Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Bewilligung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der antragstellende Verein muss in das Verzeichnis der Anlage 1 dieser Richtlinie aufgenommen sein.
- b) Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass der Verein im vergangenen Kalenderjahr in der Kultur- oder Brauchtumpflege aktiv tätig gewesen ist und diese Tätigkeit weiter fortführt.
- c) Auf Anforderung des Bürgermeisters ist die Verwendung der Beihilfe nachzuweisen.

4 Beihilfen an Vereine

4.1 Konfessionell gebundene Vereine

Die anerkannten konfessionell gebundenen Vereine erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 €.

Die Anträge auf Bewilligung der Beihilfen sind unter Angabe der Zahl der aktiven Mitglieder zu stellen.

4.2 Übrige Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen

Die übrigen anerkannten Gesangvereine, Orchester und Musikgruppen erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abdeckung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 € und zusätzlich einen Pro-Kopf-Betrag von 2,00 € je aktives Vereinsmitglied (höchstens jedoch 40 Mitglieder) zum Stichtag 1. Januar des Antragjahres.

Den Anträgen ist jeweils ein Verzeichnis der aktiven Mitglieder beizufügen. Soweit die Vereine ihre Mitglieder dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen melden, genügt die Beifügung einer Kopie dieser Meldung.

4.3 Andere förderungswürdig anerkannte Vereine

Andere als förderungswürdig anerkannte Vereine erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abwicklung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 € und zusätzlich einen Pro-Kopf-Betrag von 2,00 € je aktives Vereinsmitglied (höchstens jedoch 40 Mitglieder) zum Stichtag 1. Januar des Antragjahres. Den Anträgen ist ein Verzeichnis der aktiven Mitglieder beizufügen.

5 Beihilfen zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

5.1 Martinszüge

Zur Durchführung der Martinszüge in den ehemaligen Grundschulbezirken Eitorf, Harmonie, Alzenbach und Mühleip wird auf Antrag den Organisatoren eine jährliche Beihilfe in Höhe von

- a) für Alzenbach 100,00 €
- b) für Eitorf ... 200,00 €
- c) für Harmonie 100,00 €
- d) für Mühleip 100,00 €

gewährt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst nach Durchführung des jeweiligen Martinszuges.

5.2 Karnevalsveranstaltungen des Festausschusses Eitorfer Karneval e.V.

Zur Durchführung der nachfolgend genannten Karnevalsveranstaltungen werden auf Antrag dem Festausschuss Eitorfer Karneval folgende zweckgebundenen Beihilfen in Höhe von

- a) zu den Kosten des Rosenmontagszuges 2.500,00 €
- b) zu den Kosten einer Kindersitzung 250,00 €
- c) zu den Kosten einer Seniorensitzung 250,00 €

gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst nach Durchführung der jeweiligen Karnevalsveranstaltung.

5.3 Erntefest des Erntevereins Ottersbachtal 1952 e.V.

Dem Ernteverein Ottersbachtal 1952 wird auf Antrag jährlich zur Durchführung des Erntefestes eine zweckgebundene Beihilfe in Höhe von 200,00 € gezahlt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst nach Durchführung des Erntefestes.

6 Jubiläumszuwendungen an Vereine

Die im Verzeichnis der Anlage 1 aufgeführten Vereine erhalten auf Antrag bei allen Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Zuwendung ohne besondere Zweckbindung. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100,00 €
50-jährigem Jubiläum	150,00 €
75-jährigem Jubiläum	200,00 €

usw. bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

7 Wirksamwerden

Diese Richtlinie ist von der Verwaltung ab dem auf die Aufhebung der alten Richtlinie folgenden Tag anzuwenden.

Anlage 1

Verzeichnis der von der Gemeinde Eitorf als förderungswürdig anerkannten Vereine der Kultur- und Brauchtumspflege

1. Cäcilien-Pfarrchor St. Patricius Eitorf
2. Ev. Kirchenchor Eitorf
3. Pfarrsingkreis St. Petrus Canisius Alzenbach
4. Kirchenchor St. Cäcilia Merten
5. Kath. Kirchenchor Mühleip
6. "Young Hope" Chor & Band Eitorf e.V.
7. MGV "Sängerbund" Alzenbach e.V.
8. Eitorfer Gesangverein von 1873 e.V.
9. MGV "Eintracht" Halft e.V.
10. "SingIn´ Harmonie e.V.
11. MGV "Concordia" Kelters e.V.
12. MGV Merten e.V.
13. Eiptalchor Mühleip e.V.
14. MGV "Sängerkreis" Ottersbach e.V.
15. Organisatoren der Martinszüge in den Schulbezirken Alzenbach, Eitorf, Harmonie und Mühleip
16. Festausschuss Eitorfer Karneval e.V.
17. Ernteverein Ottersbachertal 1952 e.V.
18. KG Turmgarde Eitorf 77 e.V.
19. Dorfgemeinschaft Merten e.V.
20. Heimatverein Eitorf e.V.
21. KG Närrische Stadtsoldaten Eitorf e.V.
22. Oikumena Brass Eitorf e.V.
23. Schützenbruderschaft St. Aloysius Mühleip 1957 e.V.
24. Dorfgemeinschaft Schiefen e.V.